

Ordnungen der Sportgemeinschaft Wiking 1903 e.V.

Stand: 6.11.2023

1. Die Jugendordnung

Stand 20.09.2021

1. Die Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist oberstes Organ zur Interessenvertretung von Jugendlichen. Sie setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern des Vereins bis zum Alter von 21 Jahren sowie den in den Abteilungen tätigen Jugendleitern/innen. Als Jugendleiter werden auch Übungsleiter betrachtet, die Übungsstunden speziell für Jugendliche durchführen. Auf der Jugendversammlung stimmberechtigt sind alle Jugendlichen von 12 bis 18 Jahren

2. Aufgaben der Jugendversammlung

Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- a) Festlegung der Grundsätze für die Tätigkeit der Jugendversammlung und der Jugendleiter/innen.
- b) Beratung und Beschließung gemeinsamer Veranstaltungen und Vorhaben.
- c) Wahl des Jugendvertreters.

3. Regularien

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, jeweils vor der Jahreshauptversammlung des Vereins, zusammen. Auf Antrag von 10% der Mitglieder der Jugendabteilungen, muss eine Jugendversammlung einberufen werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Wahl des Jugendvertreters erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung.

4. Der Jugendausschuss

Zur Durchsetzung der von der Jugendversammlung beratenen und beschlossenen Vorhaben wird ein Jugendausschuss gebildet. Ihm gehören an:

- a) die im Verein tätigen Jugendleiter.
- b) der Jugendvertreter
- c) zusätzliche Jugendliche, soweit es die Aufgabenstellung erfordert.

5. Aufgaben des Jugendvertreters

Neben den von der Jugendversammlung beschlossenen Vorhaben nimmt der Jugendvertreter folgende Aufgaben regelmäßig wahr:

- a) Vertretung der Jugend im erweiterten Vorstand.
- b) Vertretung der Vereinsjugend innerhalb der Sportjugend, im Ortsjugendring und gegenüber der behördlichen Jugendpflege.
- c) Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden bzw. Jugendgruppen.
- d) Vertretung der Jugendlichen gegenüber Schule und Betrieb.
- e) Eintreten für die Mit- und Selbstbestimmungsmöglichkeiten von Jugendlichen im Verein und den Abteilungen.

2. Die Geschäftsordnung

Stand: 6.11.2023

Flagge

Die Flagge der SG Wiking ist ein weißes Rechteck. In der Mitte umschließt ein blauer Kreis das Stadtwappen der Stadt Offenbach am Main mit der Umschrift "Wiking 1903". Diagonal verlaufen von den Ecken zum Kreis sich verjüngende blaue Streifen.



Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Arbeitsleistungen zur Erhaltung des Vereinsvermögens zu erbringen. Art und Umfang bestimmt der erweiterte Vorstand.

Abteilungen

Alle Abteilungen der Sportgemeinschaft Wiking haben für einen ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr mit dem Vorstand zu sorgen. Jede Abteilung legt dem Vorstand zu Beginn des Jahres einen Etatplan und, zum Jahresende, den Jahresabschluss vor.

Die Vollständigkeit der gemachten Angaben zur finanziellen/ wirtschaftlichen Betätigung ist mit dem Jahresabschluss schriftlich zu bestätigen. Die gewählten Kassenprüfer revidieren jeweils vor der Jahreshauptversammlung auch die Abteilungskassen.

Der Vorstand nach § 26 BGB hat jederzeit das Recht, bei den Abteilungen eine Einsichtnahme in Schriftwechsel, Kassenbücher und Belege vorzunehmen.

Abteilungsleitung

Die Abteilungen wählen ihre Leitung in ihren jährlichen Abteilungsversammlungen.

Die Anzahl der Personen in der Abteilungsleitung richtet sich nach den sportartspezifischen Anforderungen.

Ein zu benennender Vertreter der Abteilung hat Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand.

Meldepflicht an den geschäftsführenden Vorstand

Die Abteilungsleitungen sind verpflichtet, dem Vorstand laufend über alle Vorgänge ihrer Abteilung zu berichten. Alle sportlichen Veranstaltungen, Versammlungen, gesellige Veranstaltungen, die Mitwirkung oder Zusammenarbeit bei anderen Vereinen, muss dem erweiterten Vorstand vor der Festlegung bekannt gegeben werden. Dieselben können nur stattfinden, wenn der geschäftsführende Vorstand die Genehmigung erteilt hat.

Verschwiegenheit

Über alle Beratungen und Beschlüsse in den Vorstands- und Abteilungssitzungen ist Verschwiegenheit zu bewahren, wenn dies hierzu besonders beschlossen wurde.

Auflösung einer Abteilung

Sobald die Lebensfähigkeit einer Abteilung nicht mehr gegeben ist oder die Tätigkeit als schädigend für die Sportgemeinschaft Wiking festgestellt wird, kann die Abteilung durch den

erweiterten Vorstand oder durch eine Mitgliederversammlung, jeweils mit 2/3 Mehrheit, aufgelöst werden. Gleichzeitig ist die Kasse und das Inventar zu übergeben.

Ausschluss von Mitgliedern

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann sowohl durch den Vorstand als auch durch eine Hauptversammlung erfolgen, wenn

- a) das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber trotz erfolgter schriftlicher Mahnung für mehr als 12 Monate im Rückstand ist
- b) das Mitglied die Treuepflicht gegenüber der Gemeinschaft gröblich verletzt, insbesondere das Ansehen des Vereins schädigt, den Vereinsfrieden stört oder Beschlüsse, Regeln und Anordnungen missachtet.

Ein Ausschluss b) setzt voraus:

- a) dass dem Auszuschließenden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde
- b) der Ausschlussbeschluss mit Begründung dem Auszuschließenden schriftlich bekannt gemacht wurde.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende den Ehrenrat anrufen. Dieser kann ein erneutes Verfahren beantragen. Diese ist dann endgültig.

3. Die Beitragsordnung

Stand: 6.11.2023

Beitragssätze gültig ab Januar 2024

Jahresbeiträge Abteilung		Grundbeitrag EUR	Abteilungs Beitrag EUR	einmalige Aufnahmegebühr EUR
Fußball	Jugendliche bis 18 J.	75,00	40,00	10,00
	Passive	75,00		10,00
	Aktive	150,00		20,00
	Jugend spezial 1	60,00	40,00	10,00
	Jugend spezial 2	50,00	40,00	10,00
Rudern & Kanu	Jugendliche bis 18 J.	75,00	60,00	6,00
	Passive	75,00	20,00	6,00
	Aktive	150,00	60,00	6,00
	Jugend spezial 1	60,00	60,00	6,00
	Jugend spezial 2	50,00	60,00	6,00
Motorboot	Jugendliche bis 18 J.	75,00		6,00
	Passive	75,00	15,00	6,00
	Aktive	150,00	30,00	160,00
Handball & Tennis & Gymnastik	Passive	75,00		6,00

Ehrenmitglieder

50,00 + Abteilungs- und Sonderbeiträge der
jeweiligen Abteilungen

Jugend spezial 1

2 Jugendliche bis 18 Jahre

Jugend spezial 2

3 Jugendliche und mehr bis 18 Jahre

Für die Beiträge ‚Jugend spezial‘ ist die Mitgliedschaft der Eltern der Jugendlichen nicht erforderlich.

Familienbeitragsrabattregelung

Als Familien im Sinne der nachstehend erläuterten Familienbeitragsrabattregelung gelten Familien und Lebensgemeinschaften, die über einen amtlich gemeldeten gemeinsamen Wohnsitz bzw. gemeinsamen Haushalt verfügen und aus ein oder zwei im Verein aktiven Eltern bzw. Lebenspartnern zzgl. einer beliebigen Anzahl von Jugendlichen unter 18 Jahren bestehen.

Personen, die diesen Familienstatus gemeinsam erfüllen, erhalten ab dem 1.1.2018 folgende Rabattierung:

Der erste Elternteil zahlt den vollen Jahresgrundbeitrag für aktive Mitglieder.

Der zweite Erwachsene zahlt nur 75% des Jahresgrundbeitrags für aktive Mitglieder.

Jeder Jugendliche zahlt nur noch 50% des Jahresgrundbeitrags für Jugendliche.

Jedes Familienmitglied zahlt immer zusätzlich den entsprechenden Abteilungsbeitrag.

Bei Mitgliedern des Sport- und Gesundheitszentrums erfolgt die Rabattierung auf die monatliche Rate des Grundbeitrages.

Sport und Gesundheitszentrum

Monatsbeiträge bei	halbjähriger Mitgliedschaft		ganzjähriger Mitgliedschaft	
	Mitglieder		Mitglieder	
	EUR	EUR	EUR	EUR
Erwachsene	32,50	20,00	32,50	20,00
Jugendl. Azubi Studenten	26,25	20,00	26,25	20,00

Mitglieder bedeutet: Mitglieder anderer Abteilungen, die schon Grundbeitrag entrichten

Alle Angaben gelten pro Person

Schüler, Auszubildende, Studenten über 18 Jahre, sowie Wehr- oder Zivildienstleistende werden nach Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung bezüglich der Beiträge als Jugendliche eingestuft.

Den Abteilungen ist gestattet besondere Beiträge von ihren Mitgliedern zu erheben. Diese werden von der Abteilungsversammlung festgelegt.

Über die Beiträge sind gesonderte Aufzeichnungen zu führen.

4. Die Ehrenordnung

Stand: 6.11.2023

Die Ehrennadel und Sport-Ehrennadel kann jeweils in Gold, Silber oder Bronze verliehen werden.

Die Silberne Ehrennadel erhalten Mitglieder für 25 Jahre Mitgliedschaft.
Die Goldene Ehrennadel erhalten Mitglieder für 40 Jahre Mitgliedschaft.

Die Sport-Ehrennadel in Bronze wird verliehen nach Erfolgen auf Landesebene.
Die Sport-Ehrennadel in Silber wird verliehen nach Erfolgen auf Bundesebene.
Die Sport-Ehrennadel in Gold wird verliehen nach Erfolgen auf internationaler Ebene

Besonders verdiente Mitglieder können zu Ehrenmitgliedern, langjährige und verdiente Vorstände zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

5. Die Versammlungsordnung

Stand: 6.11.2023

Mitgliederversammlung

Versammlungen werden, mit einer Tagesordnung, durch den Vorstand einberufen.

Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten darf nur dann abgestimmt werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Beratung und Abstimmung für den Gegenstand beschlossen haben.

Ein Mitglied des Vorstandes nach §26 BGB leitet die Versammlung.

Über die Versammlung hat der Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen zählen nicht mit. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag

Bei Wahlen ist, wenn sie nicht übereinstimmend durch Handzeichen erfolgen, schriftliche Abstimmung durch Wahlzettel erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch das Los.

Gewählt werden zwei Kassenprüfer. Ihnen obliegt auch die Prüfung der Abteilungskassen. Sie werden für zwei Jahre gewählt. Ein Mitglied des erweiterten Vorstandes kann nicht Kassenprüfer sein.